

# Die Badische Verfassung von 1818

## Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden, 22.8.1818

Großherzogliches-Badisches  
Staats- und Regierungsblatt

Carlsruhe, den 29. August 1818  
(Verfassung-Urkunde für das Großherzogthum Baden.)

Carl von Gottes Gnaden,  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,  
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau etc.

Als Wir bereits im Jahr 1816 Unsern Unterthanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogthum eine Landständische Verfassung geben zu wollen, so hegten Wir den Wunsch und die Hoffnung, dass sämtliche BundesGlieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen ... Da sich jedoch ... der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen lässt, in welchem die Gestaltung der Ständischen Verfassung einen Gegenstandgemeinschaftlicher Berathungen bilden dürfte, so sehen Wir Uns nunmehr veranlasst, die Unsern Unterthanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unsrer innern freyen und festen Ueberzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsch durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volk immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsre StaatsEinrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende VerfassungsUrkunde gegeben, und versprechen feyerlich für Uns und Unsre Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen:

### I.

#### Von dem Großherzogthum und der Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandteil des Deutschen Bundes.

§. 2. Alle organischen Beschlüsse der BundesVersammlung , welche die verfassungsmäßigen Beschlüsse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Teil des badischen Staatsrechts aus ...

§. 3. Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen ...

§. 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der Großherzoglichen Familie ...

§. 5. Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der StaatsGewalt, und übt sie unter den in dieser VerfassungsUrkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 6. Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung.

## I.

### **Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen**

§. 7. Die Staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet. Die Großherzoglichen StaatsMinister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich ...

§. 9. Alle Staatsbürger von den drey christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und MilitärStellen und KirchenAemtern gleiche Ansprüche ...

§. 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener AbkaufsFuß reguliert werden.

§. 12. Das Gesetz vom 14ten August 1817, über die Wegzugsfreyheit, wird als ein Bestandteil der Verfassung angesehen.

§. 13. Eigenthum und persönliche Freyheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutz der Verfassung.

§. 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Gränzen ihrer Competenz ...

§. 15. Niemand darf in CriminalSachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§. 16. Alle VermögensConfiscationen sollen abgeschafft werden.

§. 17. Die Preßfreyheit wird nach den künftigen Bestimmungen der BundesVersammlung gehandhabt werden.

§. 18. Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreyheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§ 19. Die politischen Rechte der drey christlichen Religionstheile sind gleich ...

### **III.**

#### **Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Stände-Glieder**

§. 26. Die Landstände sind in zwey Kammern aufgeteilt.

§. 27. Die Erste Kammer besteht:

- 1) aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses,
- 2) aus den Häuption der Standesherrlichen Familien,
- 3) aus dem Landesbischof und Einem vom Großherzog Lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten,
- 4) aus Acht Abgeordneten des Grundherrlichen Adels,
- 5) aus zwey Abgeordneten der LandesUniversitäten,
- 6) aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern der Kammer ernannten Personen ...

§. 33. Die Zweyte Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter nach der dieser VerfassungsUrkunde angehängten Vertheilungsliste.

§. 34. Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt ...

§. 36. Alle ... Staatsbürger, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahldistrict als Bürger angesessen sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bey der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.

§. 37. Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ...jeder ... Staatsbürger, der

- 1) einer der drey christlichen Konfessionen angehört,
- 2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat und
- 3) in dem Grund-, Häuser- Gewerbssteuer-Kataster wenigstens mit einem Kapital von 10.000 Gulden eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1.500 Gulden, von einem Stamm- oder Lehn-gutsBesitze, oder eine fixe

ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendienser bezieht, auch in diesen beyden Fällen wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum zahlt ...

§ 38. Die Abgeordnete der Städte und Aemter werden auf Acht Jahre ernannt, und so, dass die Kammer alle zwey Jahre zu einem Viertel erneuert wird.

§. 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen ...

§. 46. Alle zwey Jahre muß eine Ständeversammlung statt finden ...

§. 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beysammen bleiben und berathschlagen.

#### **IV. Die Wirksamkeit der Stände.**

§. 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§ 55. Mit dem Entwurf des Auflagen-Gesetzes wird das StaatsBudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern EtatsJahren übergeben ...

§ 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§. 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden ...

§. 58. Es darf keine Domaine (=staatlicher Grundbesitz) ohne Zustimmung der Stände veräußert werden ...

§. 60. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzes-Entwurf geht zuerst an die zweyte Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nicht-Annahme im Ganzen ohne alle Abänderungen gebracht werden ...

§ 61. Tritt die erste Kammer dem Beschluß der zweyten nicht bey, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beyder Kammern zusammen gezählt und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der StändeBeschluß vollzogen ...

§. 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von 2/3tel der anwesenden StändeGlieder einer jeden der beyden Kammern gegeben werden.

§. 65. Zu allen andern die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich ...

§. 66. Der Großherzog bestätigt und promulgiert [=veröffentlicht] die Gesetze ...

§. 67. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde ... Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen ...

## **V. Eröffnung der Ständischen Sitzungen, Formen der Berathungen.**

§. 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern, vom Großherzog in Person, oder von einem von Ihm ernannten Commissar eröffnet und geschlossen.

§ 69. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder schwören bey Eröffnung des Landtags folgenden Eyd: Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechterhaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen nach meiner innern Überzeugung zu berathen: So wahr mir Gott helfe und sein heilige Evangelium ...

§. 78. Die Sitzungen beyder Kammern sind öffentlich. ...

§ 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beygedruckten grössern Staats-Siegel. Griesbach, den 22ten August 1818.

**Carl  
(L.S.)**

[= loco sigilli; an Stelle des Siegels]

## Aufgaben

1. Verfertigen Sie eine zweiseitige Tabelle, in die Sie die Elemente der badischen Verfassung eintragen, die

a) die badische Verfassung von 1818 zu einer der modernsten Verfassung auf dem Gebiet des Deutschen Bundes machten. Sie belegen damit die freiheitlich-rechtsstaatlichen und liberalen Grundtendenzen der badischen Verfassung.

b) für Sie aus heutiger Sicht rückständig wirken. Sie belegen damit die konservativen Züge der Verfassung von 1818.

2. Vervollständigen Sie das beigefügte Schaubild zur badischen Verfassung.

a) Tragen Sie ein, wer wahlberechtigt war, wer berechtigt war, in der Ersten und Zweiten Kammer zu sitzen, und welche Befugnisse die Erste und die Zweite Kammer hatten (Kreis in der Mitte).

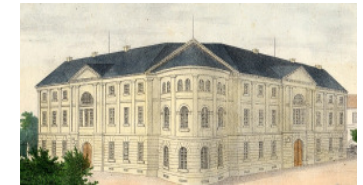
b) Beschriften Sie die Pfeile des Verfassungsschemas durch folgende Stichworte: „Wahl“, „beruft ein“, „vertagt“, „löst auf“, „bestätigt“.

# Die badische Verfassung von 1818



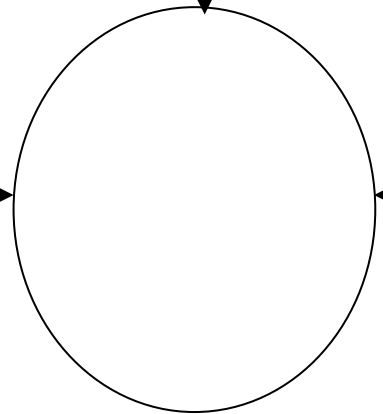
GROSSHERZOG VON BADEN

REGIERUNG  
(Äußeres, Inneres, Krieg, Finanzen, Justiz)



I. KAMMER (ca. 30 Mitglieder)

II. KAMMER (63 Mitglieder)



WAHLMÄNNER

WAHLBERECHTIGTE

NICHT WAHLBERECHTIGTE BEVÖLKERUNG